

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 30

Artikel: Interessanter Ehrverletzungsprozess
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-494759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interessanter Ehrverletzungsprozeß

Aus dem Gerichtssaal

Vor dem hiesigen Bezirksgericht spielte sich gestern die Hauptverhandlung im stadtbekannten Ehrverletzungsprozeß H. gegen M. ab, über den wir bereits in einem früheren Stadium berichteten (siehe Nr. 184 HTB). Der Verteidiger des Beklagten, Dr. jur. S. Ch. Lau, brachte es durch seine Argumentation fertig, daß die Urteilsverkündung bis auf weiteres verschoben werden mußte, da der Gerichtshof seine Beratungen nicht innert nützlicher Frist abzuschließen vermochte. Wir entnehmen der interessanten Argumentation von Dr. Lau das Wesentliche:

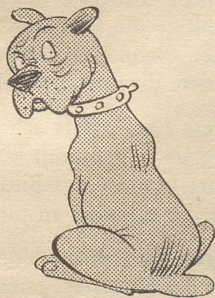
Prinzipiell hätte der Ankläger nur auf Beschimpfung klagen sollen. Als ehrverletzend wurden insbesondere einige Zusammensetzungen mit «-hund» empfunden. Das geschah, wie der Verteidiger ausführte, zu unrecht. Der Beklagte ist, wie man weiß, ein großer Hundefreund und Vorstandsmitglied der hiesigen kynologischen Gesellschaft. Angesichts seiner Tier-, insbesondere Hundeliebe, ist nicht einzusehen, wie aus seinem Munde «Hund» einen beleidigenden Unterton hätte haben sollen, sagt doch z. B. ein Araber, der seiner Frau schmeicheln will: «O du mein geliebtes Kamel!» Damit drückt er dieselben Gefühle aus wie ein Europäer, der «du mein Ein und Alles!» sagte. Ähnlich verhält es sich in diesem Fall mit der Anrede «Hund!» Die sinn-

gemäße Uebertragung hätte «mein Lieber» sein müssen. Leider hat sich der Kläger nicht zu dieser Auffassung durchringen können. Deshalb sei die Klage unter Kostenfolge abzuweisen.

Im weiteren führte der Verteidiger aus, es habe besondere Veranlassung zum Vergleich des Klägers mit einem Hund bestanden. Die Tierpsychologen haben bewiesen, daß das Beschnüffeln des Hinterteils eines Hundes durch den andern die Anerkennung des Beschnüffelten oder Beleckten als Höheren bedeutet und somit eine reine Funktion des Ausdrucks der hundischen sozialen Rangordnung darstellt. «Wer den Kläger näher kennt», so führte der Verteidiger aus, «wird eine gewisse Parallelität im Verhalten des Klägers mit dem eines Hundes nicht ohne weiteres leugnen können, ist doch das Verhalten des M. gegenüber sozial Höherstehenden und solchen, die in der Rangordnung unter ihm sind, grundverschieden. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Bezeichnung als «Hund» keine Beschimpfung dar, sondern lediglich eine zutreffende Charakterisierung, die an sich ebensowenig strafbar sein kann wie etwa die Anrede als «Kleiner», «Dicker», «Langer» oder «Blonder.»

Wir sind gespannt, wie weit der Gerichtshof den sehr interessanten und neuartigen Deduktionen des Dr. S. Ch. Lau folgen wird. Wir werden das Urteil an dieser Stelle publizieren mitsamt der Begründung.

Lex



BRIEFKASTEN

523. Mein Nachbar hat mit der Einreichung einer Strafklage gedroht, falls ich nicht dafür besorgt sei, daß mein Belloli nicht länger das Trottoir vor seinem Hause beschmutze und seinen Türpfosten nässe. Wie soll ich mich verhalten?

Frau M. M. in M.

Sehr geehrte Frau MM, es scheint, daß Ihr Nachbar zu den eingeschworenen Hundefeinden gehört. Statt daß er sich freut, jeden Morgen eine Portion stickstoffhaltigen Düngers franko Haustüre geliefert zu erhalten, den er nur noch vermittelst einer Schaufel in seinen Garten zu werfen braucht, droht Ihnen der Mann mit dem Gericht. Unglaublich! Lassen Sie dem Rohling durch Ihren Rechtsanwalt mitteilen, daß Sie eine Gegenforderung erheben für gelieferten Dünger,

ebenso für das Bespritzen seines Türsockels mit einer Unkraut vertilgenden Flüssigkeit, wenn er auf seiner Drohung beharre. Bleiben Sie fest, denn schließlich zahlen Sie die Hundesteuer und nicht der Nachbar, obschon er vom nächtlichen Gebell und Geheul Ihres Belloli mindestens ebensoviel hat wie Sie selber. Ob Anspruch auf Entlohnung für geleistete Gartenarbeit erhoben werden kann für ausgeführte Grabarbeiten Ihres Hundchens im nachbarlichen Garten, kann nicht ohne Prüfung der Unterlagen entschieden werden. Fragen Sie Ihren Anwalt. Ihr Nachbar soll sich schämen!

524. Liebe Nichte EE in E, ein Tierarzt stellt mir freundlicherweise folgende Ergänzung der Ihnen vor einer Woche an dieser Stelle erteilten Antwort zu: «Da Sie ohnehin schon einen Hundebandwurm haben, brauchen Sie absolut keine Bedenken zu haben, wenn Ihr Zwergpinscher Sie im Gesichte leckt und Ihnen, wie Sie schreiben, «Küßchen macht». Die Gefahr, daß ein Mensch auf den Gedanken käme, die gleiche Tätigkeit auszuüben und sich dabei zu infizieren, scheint bei Ihnen nicht mehr zu bestehen. Im Interesse des lieben Tierchens allerdings möchte ich Ihnen raten, nur kussechten Lippenstift und reinen Reispuder zu verwenden, denn Schoßhündchen reagieren auf ungeeignete Kosmetika mit Verdauungsstörungen.» Ich danke dem freundlichen Dr. med. vet. auch in Ihrem Namen herzlich für seine Belehrung.

Onkel Zacharias

LOKALES

Aktive Tierfreunde

Wie uns unser Bellikoner Korrespondent meldet, ist der gestern abends spät von einem Hund gebissene Heimkehrer kein anderer als der Theaterkritiker des Wochenblattes «Angriff». Der Gebissene hat weiter keinen Schaden genommen und konnte nach ambulanter Behandlung durch den Bezirksarzt nach Hause zurück kehren. Dagegen zeigten sich, wie man nachträglich erfuhr, beim Hund, einem äußerst wertvollen und hochpunktierten Zucht tier, im Verlaufe der Nacht Symptome einer Vergiftung, die Behandlung durch den Tierarzt notwendig machten. Mitglieder des Stadttheater-Ensembles haben den Hundebesitzer bereits wissen lassen, daß sie sich bereit erklären, dem leidenden Tier Stärkungsmittel zukommen zu lassen nach Vorschrift des Tierarztes, ferner haben sie sich auch als Spender für allfällige Bluttransfusionen zur Verfügung gestellt. Ehre solcher Tierliebe! Thespis

Vereins-Chronik

Der Club grasgrüner Sonntagsjäger erinnert seine Mitglieder an die heute um 20 Uhr stattfindende Versammlung im kleinen Saal zum «Reh» (Jägerstube), wo unser Obmann einen interessanten Vortrag halten wird über das Thema: «Erste Hilfe bei angeschossenen Jagdhunden.» Wir glauben, im Hinblick auf einige Vorfälle aus jüngster Zeit auf großes Interesse rechnen zu dürfen und erwarten vollzähligen und pünktlichen Aufmarsch aller Mitglieder. CGSJ

Vermächtnis

Das Tierheim teilt mit: «Unsere verstorbene Gönnerin, Fräulein Eulalia Schmus, hat unserem Tierheim letztwillig den Betrag von 10 000 Franken zukommen lassen mit der Auflage, aus den jährlichen Zinsen den in unserem Heim untergebrachten Hunden und Katzen jeden Sonntag ein Dessert zu verabreichen. Das bringt uns erst recht zum Bewußtsein, welch liebevolles Herz zu schlagen aufhörte, als unsere verehrte Gönnerin das Zeitliche segnete. Ihr Andenken wird in Ehren gehalten! Es wurde auch schon die Anbringung einer Gedenktafel im Vestibül unseres Tierheims geprüft und zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand gewiesen.» Thm.

Freitod

Die Kantonspolizei teilt mit: «An der Miststraße 17, Hinterhof, bemerkten Bewohner einen verdächtigen Gasgeruch. Die herbeigerufene Polizei und der beigezogene Arzt konnten nur noch den Tod einer jungen ledigen Mutter und ihres Kindes feststellen. Wie aus einem hinterlassenen Brief hervorgeht, kam die Mutter zu ihrem verzweifelten Entschluß, weil sie trotz allen Suchens kein Pflegeplätzchen für ihr drei Monate altes Kind finden konnte.» KP

Anm. der Red.: Angesichts des Zufalls, der uns die beiden obenstehenden Meldungen gleichzeitig auf den Redaktionstisch wehte, verzichten wir auf einen Kommentar.

Berichtigung

In unserer vorgestrigen Ausgabe hat sich in ein Inserat leider ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Herr Dr. med. vet. Blüemli-Giesler, der sich den Tierhaltern und Landwirten unserer Gegend als «Vieh-, Schweine-, Hund- und Pferdearzt» empfahl, möge gütigst entschuldigen, daß das zweite Komma aus Versehen weggelassen wurde. Wir erteilen ihm auf diesem Wege volle Satisfaktion und werden ihm seine Insertionsgebühr zurückerstatten. Exp. d. Bl.